OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401032/2/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 30. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.06.2025, GZ: LINZ/925010000247/25, wegen Übertretung des Bundes-straßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde führende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.06.2025, GZ: LINZ/925010000247/25, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 08.11.2024, 10:42 Uhr
Ort: B__, A7 Str.km 13,555, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solches mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die zum Zeitpunkt der Benützung am Kraftfahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht wurde und durch eine Beschädigung nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Klebevignette aufwies.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minuten	§ 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I. Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 330,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige der ASFINAG und durch das Ermittlungsergebnis als erwiesen sei. Bei der Strafbemessung sei mildernd die Unbescholtenheit des Bf zu werten gewesen. Erschwerungsgründe seien keine vorgelegen.

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 15.06.2025 rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass auf allen drei Firmenfahrzeugen jeweils die Vignette vorschriftsmäßig angebracht gewesen sei. Als Beweis dazu übermittelte der Bf die diesbezüglichen Rechnungen der Vignetten. Ihm sei aber beim Aufkleben der Vignette am Bus die Vignette beim Abziehen auf das Armaturenbrett gefallen und diese sei dabei leicht festgeklebt. Da diese für ihn unversehrt ausgesehen habe, habe er sie am Fahrzeug angebracht. Dass die Vignette fehlerhaft und beschädigt gewesen sei, sei für ihn nicht erkennbar gewesen. Nahezu ein Jahr später habe er eine Strafe erhalten, weshalb er sofort darauf reagiert und eine Digitale Vignette gekauft habe. Der Bf wies darauf hin, dass die Firmenautos täglich benötigt und damit oft mehrmals am Tag Kunden in B__ beliefern würden. Dabei sei man auf die Autobahn angewiesen und würde niemals riskieren, ohne oder mit manipulierter Vignette zu fahren.

2.1. Mit Schreiben vom 11.07.2025 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) ist die „E__". Im Zuge des Lenkererhebungsverfahrens gab die Zulassungsbesitzerin den Bf als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges an.

Der Bf lenkte am 08.11.2024 um 10:42 Uhr das Kraftfahrzeug, mit einer technischen zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen, mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in B__, A7 Str.km 13,555, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: D__, auf einem mautpflichtigen Straßennetz, ohne die vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Auf diesem Kraftfahrzeug befand sich zu diesem Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.

Die am Fahrzeug angebrachte Jahresvignette 2024 war nicht gültig. Sie wies wegen einer Beschädigung nicht die Sicherheitsmerkmale einer gültigen Vignette auf, es waren Trennungsmerkmale ersichtlich. Der aufgedruckte Buchstabe „B" und die Ziffer „4" fehlten.
Der Verstoß gegen die Mautvorschriften wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit einem Schreiben der ASFINAG zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung kam die Zulassungsbesitzerin aber nicht nach.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, aus dem im Akt einliegenden Einspruch des Bf vom Jänner 2025, der Beschwerde des Bf vom 15.06.2025 sowie aus den Lichtbildern, die der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG entstammen, ergibt.

Dass zum Tatzeitpunkt eine beschädigte Jahresvignette 2024 an der Windschutzscheibe angebracht war, wobei die Sicherheitsmerkmale, der Buchstabe „B" und die Ziffer „4" bei der Jahreszahl fehlten, ergibt sich nachvollziehbar aus den Lichtbildern der Überwachungskamera. Die an der Windschutzscheibe angebrachte Jahresvignette 2024 hat somit Trennmerkmale aufgewiesen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 142/2023, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 143/2023, hat die Jahresvignette eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes

Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Eintagesvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Nach § 20 Abs. 1 BStMG, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 143/2023, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs, in der zur Tatzeit geltenden Version 80 (im Folgenden: Mautordnung Version 80), hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2.), hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit" sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9. verwirklicht.

Teil A I, Punkt 2.2.1. der Mautordnung (Version 80) bestimmt, dass an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I)

vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.
Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese
- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
- unter Verwendung des originären Vignettenklebers
- vollständig und unbeschädigt sowie
- gut sicht- und kontrollierbar
- ohne zusätzliche Hilfsmittel
angebracht wurde.
Bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist die Klebevignette direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, bei Panoramascheiben kein Ankleben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe).
Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzubringen.
Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind darüber hinaus nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige und eindeutige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.
Jede andere Art der Anbringung (zB Verwenden von Hilfsmitteln (zB Klebestreifen), andere Arten von Fixierungen (zB Parkscheinhalter etc), ein Überkleben der Klebevignette mit einer (zusätzlichen) Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie („X" auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) sowie jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen.
Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen.
Durch das Ablösen einer bereits angebrachten Klebevignette werden Sicherheitsmerkmale (siehe Anhang 1) ausgelöst und die Vignette verliert ihre Gültigkeit.
Eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird und eine Mehrfachverwendung nicht ausgeschlossen ist, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit, am angeführten Tatort, auf einer

mautpflichtigen Autobahn gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da die an der Windschutzscheibe angebrachte Jahresvignette 2024 beschädigt und damit ungültig war. Der Bf hat mit dieser dennoch eine mautpflichtige Straße befahren.
Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

3.3.4. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf, die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtanritt zu überprüfen gehabt hätte, indem er sich selbst davon überzeugt, dass alle Merkmale der Vignette ordnungsgemäß sichtbar sind. Sein Vorbringen, die Vignette sei bei Aufkleben auf das Armaturenbrett gefallen und er habe sie dennoch verwendet, vermag seine Fahrlässigkeit nicht zu entschuldigen. Vielmehr hätte er nach einem solchen Vorkommnis die Unversehrtheit der Vignette zu kontrollieren gehabt.
Weil er dies unterlassen hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt und auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Behörde hat über den Bf die Mindeststrafe verhängt.
Strafmildernd hat die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.
Die von der Behörde ermittelten Strafzumessungsgründe werden auch dem Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt.
Weil von der Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung der Mindeststrafe gem. § 20 VStG oder die Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, ist doch von keinem Überwiegen der Strafmilderungs- gegenüber den Straferschwerungsgründen auszugehen und der Bf hat durch das Benützen einer mit Trennungsmerkmalen versehenen Mautplakette ein deliktstypisches Verhalten gesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann